

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 25.03.2015
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:30 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:20 Uhr)
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Denklingen,
Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241-W14-9EC8

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kießling, Michael

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Ebner, Maximilian
Egner, Stephan
Gropp, Anita
Horber, Andreas
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Müller, Stefan
Stahl, Anton
Steger, Martin
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Martin, Wolfgang
Schelkle, Johannes

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 11.03.2015 01/2015/0267
2. Alter Friedhof Denklingen - Erneuerung Wegeverlauf und barrierefreie Erschließung Aussegnungshalle - Genehmigung der Vorplanung 01/2015/0268
3. Kindergarten - "Qualitätsbonus plus" des Freistaates Bayern 01/2015/0260
4. Genehmigung des Antrages der Pfarreiengemeinschaft Fuchstal auf Zustimmung zur Erhöhung der Kindergartenbeiträge 01/2015/0269
5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Umnutzung des best. Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohnungen – Fl.Nr. 104/15 Gemarkung Epfach – Bischof-Wikterp-Ring 4 01/2015/0266
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage – Fl.Nr. 1562/7 Gemarkung Denklingen – Leederer Straße 11 01/2015/0274
7. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Denklingen 01/2015/0265
8. Kassenversicherung - Erhöhung der Versicherungssumme 01/2015/0270
9. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Denklingen auf Erhöhung der Gerätewartentschädigung 01/2015/0271
10. Vergabe des Auftrages zur Durchführung einer Signalnebelbearbeitung am gemeindlichen Kanalsystem 01/2015/0272

Erster Bürgermeister Michael Kießling eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 11.03.2015
--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 11.03.2015 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Alter Friedhof Denklingen - Erneuerung Wegeverlauf und barrierefreie Erschließung Aussegnungshalle - Genehmigung der Vorplanung

Sachverhalt:

Herr Berger, Inhaber des Landschaftsarchitekturbüros Freiraum aus Freising, stellt in der Gemeinderatssitzung seine Vorplanung nebst Kostenschätzung vor. Die Vorplanung trägt das Fassungsdatum 06.03.2015 und liegt dieser Beschlussvorlage bei. Die Kostenschätzung ist vom 13.03.2015, liegt dieser Beschlussvorlage ebenfalls bei und schließt mit EUR 107.853,27 brutto ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt diese Vorplanung und beauftragt die Gemeindeverwaltung auf dieser Grundlage dieses Projekt weiter zur führen. Insbesondere sind zunächst folgende Anträge zu stellen und die diesbezüglichen Antragsunterlagen auszuarbeiten:

- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
- Antrag auf Genehmigung der Baumaßnahme durch den Grundstückseigentümer (Pfarrpfündestiftung + Bischöfliche Finanzkammer)
- Antrag auf Bezuschussung der Baumaßnahme durch den Grundstückseigentümer (Pfarrpfündestiftung + Bischöfliche Finanzkammer) aufgrund der Verbesserung des Kirchenganges, v. a. der Schaffung der Barrierefreiheit

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Kindergarten - "Qualitätsbonus plus" des Freistaates Bayern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2015 teilt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit, dass ab sofort für Qualitätsverbesserungen in den Kindertageseinrichtungen ein sogenannter Qualitätsbonus plus vom Freistaat geleistet wird. Die Höhe dieses Qualitätsbonus plus ist pro Kind mit einer Buchungszeit von 3 bis 4 Stunden auf 53,69 Euro pro Jahr festgelegt und erhöht sich entsprechend mit höheren Buchungszeiten. Dieser Betrag wird auf den jeweils geltenden Basiswert des BayKiBiG zugezahlt. Voraussetzung für die Zahlung des Qualitätsbonus plus ist, dass die Gemeinde ebenfalls ihren Anteil in gleicher Höhe anpasst und somit zusätzliche Mittel zur Qualitätsverbesserung gewährt, wobei es eine Definition für die Qualitätsverbesserung nicht gibt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass dazu ein Gemeinderatsbeschluss gefasst wird.

Folgende Kosten errechnen sich für das Jahr 2015:

Kindergarten	Kosten für die Gemeinde Denklingen
Maria Schutz Denklingen	6.790,44 €
Gemeindekindergarten Kinsau	67,11 €
Wurzberg-Oase Reichling	657,69 €
AWO-Kinderhaus Peißenberg	80,53 €
Sonnenblume Schwabsoien	134,22 €
Gesamt	7.729,99 €

Die Kindergärten erhalten den gleichen Betrag dann nochmals vom Land.

Hinweis:

Die Gemeinde Denklingen fördert den Kindergarten mit dem gesetzlichen Beitrag, plus einem freiwilligen Zuschlag von 30 % auf den gesetzlichen Beitrag. 30 % ist der Höchstwert im Mustervertrag. Darüber hinaus werden Baumaßnahmen mit 2/3 gefördert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Denklingen den Qualitätsbonus plus in gleicher Höhe wie der Freistaat an die Träger der Einrichtungen gewährt. Die Mittel sollen zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Genehmigung des Antrages der Pfarreiengemeinschaft Fuchstal auf Zustimmung zur Erhöhung der Kindergartenbeiträge

Sachverhalt:

Das Schreiben der Pfarreiengemeinschaft Fuchstal vom 05.03.2015 hat folgenden Inhalt:

„Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die drei Kirchenstiftungen von Denklingen, Unterdießen und Fuchstal gemeinsam eine Beitragserhöhung zum 01. September 2015 beschlossen haben, welche für alle drei kath. Kindergärten der Pfarreiengemeinschaft gleichermaßen Gültigkeit hat.

Diese wird jedoch nur stattfinden, sofern alle drei Kommunen zustimmen.

Die letzte Beitragserhöhung fand im Januar 2014 statt. Das Landratsamt hat uns empfohlen, die Beiträge in geringerer Höhe, dafür aber in regelmäßigen Abständen zu erhöhen.

Die Beiträge für die Kindergartenkinder erhöhen sich um 5,-- €/Monat, die Beiträge für unsere Krippenkinder erhöhen sich um 7,-- € bis 10,-- €/Monat.

Außerdem erhöhen wir das Spiel-, Getränke- und Hygienegeld um 2,-- €/Monat. (gestiegene Hygieneanforderungen für das gesamte Haus, die Mittagsverpflegung durch eine eigene Köchin und die Aufwendungen für unsere Wickelkinder begründen die Erhöhung des Hygienegeldes)

Die erhaltenen Kindergartenbeiträge würden sich im Jahr um ca. 5.400,-- € erhöhen. Dieser Betrag wirkt sich sehr positiv auf ein evtl. anfallendes Defizit aus.

Im Anhang finden Sie die Aufstellungen der, seit Januar 2014 gültigen und der neuen Beiträge, gültig ab September 2015.

Da der Kindergarten Fuchstal andere Essensbeiträge erhebt, ist dieser in der neuen Aufstellung nicht aufgeführt. Die Beiträge sind jedoch die Gleichen.

Wir bitten Sie nun um Ihre Zustimmung, die Kindergarten- und Krippenbeiträge zum September 2015 zu erhöhen.

Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zu diesen Beitragserhöhungen mit der Auflage, dass in allen drei betroffenen Gemeinden (Unterdießen, Fuchstal, Denklingen) die Kindergartenbeiträge zum gleichen Zeitpunkt, jeweils gleich hoch sein müssen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Umnutzung des best. Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohnungen – Fl.Nr. 104/15 Gemarkung Epfach – Bischof-Wikterp-Ring 4

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 104/15 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Eine Wohnnutzung ist nach § 4 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude dieser Art besteht bereits seit 1986. Es wird ausschließlich die Nutzungsänderung des best. Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohnungen beantragt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage – Fl.Nr. 1562/7 Gemarkung Denklingen – Leederer Straße 11
--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1562/7 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI). Ein Wohngebäude ist nach § 6 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist nur hinsichtlich der Abwasserbeseitigung (Trennsystem) gesichert. Die Sicherung der Erschließung bezüglich Zufahrt ist durch die vereinbarte Dienstbarkeit nachgewiesen. Bezüglich der Wasserleitung liegt eine Bestätigung des Bauträgers vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Denklingen
--

Sachverhalt:

I.

Es liegt ein Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.02.2015 mit folgendem Inhalt vor:

„Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 3. November 2014 (Az. 4 N 12.2074) hinweisen, mit dem der BayVGH eine § 17 Abs. 2 Satz 1 der Muster-EWS entsprechende Regelung zur Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für (anlassunabhängige) Abwasseruntersuchungen für nichtig erklärt hat.

1. Die mit der Normenkontrollklage angegriffene Satzungsbestimmung hatte folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden.“

2. Zur Begründung führte der BayVGH aus, es fehle an einer formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Auf die allgemeine Satzungsermächtigung in Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) ließe sich die Vorschrift nicht stützen, weil es beim Kostenersatz für eine von der Gemeinde vorgenommene Handlung nicht um die Regelung der „Benutzung“ der Entwässerungsanlage gehe. Bei den Kosten für die Abwasseruntersuchungen handele es sich weder um Beiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), noch um Benutzungsgebühren gemäß Art. 8 KAG. Art. 9 KAG erfasse lediglich Kosten für Grundstücksanschlüsse.

Die Regelung könne auch nicht auf Art. 20 des Kostengesetzes (KG) gestützt werden. Unabhängig von der Frage, ob man die Entwässerungssatzung überhaupt als Kostensatzung ansehen könne, fehle es an einem Kostenschuldner für die Amtshandlung. Gemäß Art. 2 KG sei zur Zahlung der Kosten der Amtshandlungen verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasse, im Übrigen die Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werde. Für eine „jederzeit periodisch“ vorgenommene Abwasseruntersuchung bedürfe es aber nach dem Willen des Satzungsgebers keiner speziellen Veranlassung durch den Grundstückseigentümer. Die Untersuchung werde auch nicht im Interesse des Grundstückseigentümers durchgeführt, sondern im Interesse der Gemeinde als Träger der öffentlichen Entwässerungsanlage.

Aus der Nichtigkeit des § 17 Abs. 2 Satz 1 folge auch die Nichtigkeit des § 17 Abs. 2 Satz 2, da dieser ohne den vorhergehenden Satz keinen Sinn mache und mit Satz 1 untrennbar zusammenhänge. Die weiteren Satzungsbestimmungen der Entwässerungssatzung hingegen würden von der Unwirksamkeit nicht erfasst, da § 17 der Entwässerungssatzung nur einen Randbereich des Betriebs der öffentlichen Einrichtung regle.

3. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung empfehlen wir, bei Verwendung unserer Mustersatzung zur Entwässerungssatzung in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen. § 17 Abs. 2 Satz 1 könnte demnach folgenden Wortlaut haben:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

Bei einer derartigen Fassung des § 17 Abs. 2 Satz 1 kann § 17 Abs. 2 Satz 2 u.E. weiterhin unverändert Bestand haben. Die Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen in der Regel auf die Überwachung verzichtet wird, erklärte der BayVGH nur mit dem Hinweis darauf für unwirksam, dass sie untrennbar mit dem für nichtig erklärten Satz 1 in Verbindung stehe.

4. Eine Abwälzung der Kosten für die Abwasseruntersuchungen auf die einzelnen Grundstückseigentümer bei anlassunabhängig durchgeführten Abwasseruntersuchungen ist damit zukünftig nicht mehr möglich. Die Kosten für anlassunabhängige Untersuchungen können aber in die Gebührenkalkulation eingestellt und somit auf sämtliche Gebührenschuldner umgelegt werden, soweit die Untersuchungen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung dienen.

Führt die Gemeinde Abwasseruntersuchungen durch, zu denen ein Grundstückseigentümer konkreten Anlass gegeben hat, ist im Einzelfall zu prüfen, ob auf Grundlage gemeindlicher Kostensatzungen (Art. 20 des Kostengesetzes) Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden können.“

II.

Der § 17 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat in der Gemeinde Denklingen folgende Fassung: „Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Denklingen (Entwässerungssatzung – EWS)** vom 04.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Kassenversicherung - Erhöhung der Versicherungssumme

Sachverhalt:

Es steht die Erhöhung der Versicherungssumme der gemeindlichen Kassenversicherung an.

Die Kassenversicherung gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden, die ihm

a) von Ihren Bediensteten oder Inhabern von Ehrenämtern durch schuldhafte (fahrlässige oder vorsätzliche) Dienstpflichtverletzung, Veruntreuung oder Untreue

b) gleichgültig von wem durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Unterschlagung; Raub und räuberische Erpressung in Geschäftsräumen und bei Transporten, die durch Mitarbeiter und/oder Vertrauenspersonen durchgeführt werden sowie durch Betrug, Computerbetrug, Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und Bestechung

im eigenen Kassen- und/oder Verwaltungsbereich selbst und unmittelbar zugefügt werden.

Bisher beträgt die Versicherungssumme EUR 50.000,00. Mittlerweile haben die meisten Gemeinden, unabhängig von der Größe, eine Versicherungssumme von mindestens EUR 250.000,00 vereinbart.

Der bisherige Beitrag beträgt jährlich EUR 1.778,30. Die Erhöhung auf eine Versicherungssumme von EUR 250.000,00 EUR würde eine Beitragserhöhung von EUR 891,70 jährlich verursachen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der dargestellten Erhöhung der Versicherungssumme und des Beitrages zu.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 9 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Denklingen auf Erhöhung der Gerätewartentschädigung

Sachverhalt:

Mit der Vorlage der jährlichen Beschaffungsliste bat die Freiwillige Feuerwehr Denklingen um eine Entlohnung des Gerätewarts mit EUR 600,00 jährlich, da dieser mittlerweile sehr viele Arbeiten der FF Dienhausen mit erledigt.

Die Entlohnung der Gerätewarte stellt sich derzeit wie folgt dar:

Feuerwehr Denklingen	Allgemeiner + Atemschutzgerätewart	Franz Finsterwalder	520,00 € pro Jahr
Feuerwehr Epfach	Atemschutzgerätewart	Michael Niggel	175,00 € pro Jahr
Feuerwehr Epfach	Allgemeiner Gerätewart	Armin Schelke bis 14.11.2014	152,47 € (175,00 € pro Jahr)
Feuerwehr Dienhausen	Allgemeiner Gerätewart	wird direkt an FFW ausgezahlt	50,00 € pro Jahr

Beschluss:

Der Antrag der Freiwilligen Feuerwehr wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 10 Vergabe des Auftrages zur Durchführung einer Signalnebelberauchtung am gemeindlichen Kanalsystem

Sachverhalt:

Zuletzt fand 1999 eine Signalnebelberauchtung statt. Nicht zuletzt weil der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden ab 01.01.2015 seine Umlagen ausschließlich aufgrund der Abwassermengen im Kanalsystem erhebt, ist nach 16 Jahren eine erneute Überprüfung sinnvoll.

Je nach Art des Kanalsystems und der kommunalen Regenwasserbeiträge und – gebühren hat die Signalnebelberauchtung unterschiedliche Feststellungszwecke. In der Gemeinde Denklingen darf grundsätzlich Regenwasser nicht eingeleitet werden. Wer

jedoch keinen sickerfähigen Boden hat, kann Regenwasser gleichwohl einleiten, in Gebieten mit Trennkanalisation in den Regenwasserkanal und in Gebieten mit Mischwasserkanälen in diese Kanäle. Wer Regenwasser wegen mangelnder Sickerfähigkeit einleitet, muss jedoch dafür bezahlen. Deshalb sind alle Regenwassereinleitungen in die Schmutzwasserkanäle, in die Regenwasserkanäle und in die Mischwasserkanäle festzustellen, ganz gleich, ob sie rechtmäßig oder unrechtmäßig geschehen.

Neben diesen Vorgaben wurde den potentiellen Anbietern von Leistungen einer Signalnebelberauchung folgende Informationen zur Verfügung gestellt: Die betroffenen Kanal-längen und –durchmesser sind aus beiliegendem Dokument ersichtlich. Dem Auftragnehmer wird ein Lage- und Kanalleitungsplan vor Ausführungsbeginn zur Verfügung gestellt. Die gefundenen Regenwassereinleitungen sind auf Papier und durch Foto(s) zu dokumentieren. Die Benachrichtigung der Polizei, Feuerwehr und Anwohner übernimmt die Gemeinde Denklingen, wobei alle Kanaldeckel im Untersuchungszeitraum frei zugänglich sein müssen.

Die eingegangenen Angebote liegen dieser Beschlussvorlage ebenfalls bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Fa. Rothdach Kanalprüfung aus Oberschöneegg, das mit 49 Eurocent pro lfm Kanal und mit EUR 18,50 pro Fehlan-schluss-Dokumentation abschließt, und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Kießling eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:30 Uhr

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer